



## **Satzung des Schulvereins der Oberschule Hanstedt e. V.**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Oberschule Hanstedt e.V“. Der Verein hat seinen Sitz in Hanstedt, Landkreis Harburg. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat das Ziel, das Interesse der Elternschaft an allen Fragen der schulischen Erziehung zu wecken, zu erhalten und zu steigern, sowie den engen Kontakt zwischen Elternschaft und Schule herzustellen. Er will insbesondere Fragen der Erziehung fördern und Vorhaben, die den Unterricht und die schulische Gemeinschaft wirksam beleben und vertiefen, unterstützen.

Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel gehen in das Eigentum der Samtgemeinde Hanstedt über, zur Verwendung in der Oberschule in Hanstedt. Sie sind wie die anderen Schulmittel zu behandeln.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur der Samtgemeinde Hanstedt übertragen werden mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen entsprechend dem Vorschlag der Lehrerkonferenz der Oberschule Hanstedt zu Gunsten der Schule verwendet wird.

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am-31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§5 Aufnahme von Mitgliedern**

Wer den Verein in seiner Funktion unterstützen will, kann Mitglied des Vereins werden. Mitglieder werden aufgrund schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand des Vereins aufgenommen.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a.) durch schriftliche, an den Vorstand des Vereins zu richtende Austrittserklärung mit Ende des Geschäftsjahres;
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c.) zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kinder der Mitglieder die Oberschule Hanstedt verlassen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a.) wenn es länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist;
- b.) wenn es die Interessen des Vereins oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat.

Über Ausschlüsse bestimmt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§7 Aufbringung der Mittel**

Die für die Arbeit des Vereins benötigten Mittel werden aufgebracht

- a.) durch Mitgliederbeiträge
- b.) durch Spenden jeder Art
- c.) durch Veranstaltungen des Vereins

Über die Verwendung der Mittel des Schulvereins entscheidet der Vorstand.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder haben für die Erreichung ihrer Zwecke des Vereins regelmäßige Beiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht mindestens:

- a.) aus dem Vorsitzenden
- b.) dem Kassenwart
- c.) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, angekündigt werden. Die Zustellung der Einladung erfolgt in Textform, per Aushang in der Aula und auf der Internetseite der Oberschule. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Der Vorstandsvorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§11 Änderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Hanstedt, den 03.06.2019